

BUNDESGERICHTSHOF

IX AB 629/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungsursache

**der Helene E. [REDACTED],
[REDACTED] Court, 11 [REDACTED] Street, [REDACTED], N.Y.C.**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

**das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED],**

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wittenberg, Hill, Dr. Graf und von der Mühlen
in der Sitzung vom 4. April 1968
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 4. August 1967
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZBG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hat angenommen, daß die Klägerin
an einer reaktiven Depression leidet, die durch ihre Ver-
folgung wesentlich mitverursacht ist und ihre Erwerbsfähig-
keit um 30 % mindert. In dieser tatrichterlichen Feststel-
lung sieht auch die Beschwerde keinen Anlaß für die Zulas-
sung der Revision.

Dem Hundertsatz (§ 31 Abs. 4 ZBG) hat der Berufungs-
richter auf den Mittelwert für eine Erwerbsbeschränkung von
25 - 39 % bestimmt (Abs. 6 aGO); diesem Mittelwert hat er

- 3 -

wegen der Einkünfte der Klägerin nicht geführt. Deshalb stellt sich die von der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage überhaupt nicht, ob Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit voll angerechnet werden können, die der Verfolgte über seine Ehefrau hinaus leistet, um seinen Lebensunterhalt sicherzustellen.

Ob Kündigung oder Beendigung eines bestimmten Arbeitsverhältnisses die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten in vorausbestimmbarer Weise verschlechtern werden, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Darüber kann entgegen der Auffassung der Beschwerde rechtsgroundedell nicht gesagt werden. Die tatsächlich eingetretene Verschlechterung kann die Verfolgte gegebenenfalls nach § 204 Abs 2 geltend machen.

